

preisänderungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände auf Grund der von den örtlichen Räten erteilten Materialkontingente zum Neubau von Eigenheimen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die bei Baureparaturen, An-, Um- oder Ausbauten einschließlich Modernisierungsmaßnahmen an Eigenheimen eingesetzt werden und für die weiterhin die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand Anwendung finden.*

§ 2

(1) Die Lieferung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen zum Neubau von Eigenheimen erfolgt zu Industriepreisen nach dem Stand ab 1. Januar 1976.

(2) Für Bürger, die eine staatliche Genehmigung zum Neubau eines Eigenheimes erhalten haben, werden die finanziellen Auswirkungen, die sich zwischen den ab 1. Januar 1976 geltenden Preisen und den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 ergeben, ausgeglichen.

(3) Der-Ausgleich der finanziellen Auswirkungen erfolgt für die in den bestätigten Materiallisten festgelegten Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die auf der Grundlage der zwischen dem Kreisbauamt und dem Bürger abgeschlossenen Vereinbarung über die planmäßige Bereitstellung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen zum Bau des Eigenheimes bezogen werden.

§ 3

(1) Auf Rechnungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände zum Neubau von Eigenheimen sind sowohl die ab 1. Januar 1976 als auch die nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 geltenden Preise auszuweisen. Die Rechnungen sind dem Bürger in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

(2) Die Bürger legen diese Rechnungen dem zuständigen Kreditinstitut zur Durchführung des Ausgleichs der finanziellen Auswirkungen vor.

(3) Die Kreditinstitute führen den Ausgleich der finanziellen Auswirkungen durch, indem sie

- a) den Gesamtbetrag der Rechnung zu Preisen ab 1. Januar 1976 dem Rechnungsaussteller überweisen;
- b) das Kreditkonto des Bürgers nur in Höhe des Rechnungsbetrages zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 belasten;
- c) die Preisdifferenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 und den Preisen ab 1. Januar 1976 einem Sonderkonto belasten.

Einzelheiten - werden durch den Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und durch den Präsidenten der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

§ 4

(1) Die durch die Kreditinstitute finanzierten Ausgleichs der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände beim Neubau von Eigenheimen sind mit dem zuständigen Rat des Kreises zu verrechnen.

(2) Die tatsächlich gezahlten Ausgleichsbeträge für das abgelaufene Jahr werden bis zum 15. April des Folgejahres durch den zuständigen Rat des Kreises den Kreditinstituten erstattet

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft und gilt für alle Lieferungen von Materialien und Ausrüstungsgegenständen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

Berlin, den 15. Oktober 1975

Der Minister der Finanzen

B ö h m

* § 2 der Anordnung Nr. Pr. 139 vom 15. Mai 1975 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1976 neue Anordnungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 22 S. 399)

Anordnung

über die Finanzplanung und die weitere Vereinfachung von Rechnungsführung und Statistik der VEB der Wohnungswirtschaft

vom 17. Oktober 1975

Zur weiteren Vereinfachung der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Finanzpläne und von Rechnungsführung und Statistik der VEB der Wohnungswirtschaft wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für VEB der Wohnungswirtschaft (VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft) — im folgenden Betriebe genannt —.

§ 2

(1) Der Finanzplan der Betriebe ist entsprechend der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft* auszuarbeiten und durch den zuständigen örtlichen Rat auf der Grundlage der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretung zu bestätigen.

(2) Die Betriebe finanzieren die Aufwendungen für die Bewirtschaftung, Erhaltung, Modernisierung und den Um- und Ausbau sowie für die Verwaltung volkseigener Wohnungen und anderer volkseigener Grundmittel auf der Grundlage des bestätigten Finanzplanes. Die Finanzierungsquellen sind Einnahmen aus Mieten und Leistungen der Betriebe sowie Zuwendungen aus dem Staatshaushalt zur Sicherung der Stabilität der Wohnurugismieten.

§ 3

(1) Zur Sicherung einer hohen Effektivität bei der Bewirtschaftung der Wohnungen und anderen Grundmittel sowie zur konsequenten Durchsetzung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit treffen die für die Anleitung und Kontrolle der Betriebe zuständigen örtlichen Staatsorgane und die Leiter der Betriebe Maßnahmen, die einen sparsamen Umgang mit Material, Energie, Wasser u. a. sowie eine kontinuierliche Senkung des Verwaltungsaufwandes gewährleisten sowie jeglichen unwirtschaftlichen Aufwand unterbinden, ohne die Leistungen für die Bevölkerung einzuschränken.

(2) Die örtlichen Staatsorgane wenden zur Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 geeignete Formen und Methoden des überbetrieblichen Leistungsvergleiches

■ an.

(3) Die örtlichen Staatsorgane legen Normative, Richtwerte und Limite für die Bewirtschaftung und Verwaltung des Wohnungsbestandes sowie für Baureparaturen fest. Die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben ist von der Einhaltung der Normative, Richtwerte und Limite abhängig zu machen.

*

§ 4

(1) Durch die Betriebe ist in Übereinstimmung mit den materiellen Aufgaben gemäß der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft ein Finanzierungsplan der Baureparaturen einschließlich sonstiger Reparaturaufwendungen, auszuarbeiten. Grundlage des Planes sind die nach Objekten vorgesehenen Maßnahmen der Instandsetzung, Modernisierung, des Um- und Ausbaues und der

* Z. z. gilt die Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDK 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes Abschnitt 9).